

Menschlicher Dummy
John Paul Stapp präsentiert
das Modell der g-Kraft-Tests.



Das Gesetz des Schiefgehens

Fotos: Time, Life, Keystone, iStockphoto

GUT ZU WISSEN

g-Kraft

Als g-Kraft bezeichnet man die Belastung, die für einen Körper durch Beschleunigung entsteht, insbesondere beim Start von Raketen, Kurvenflug von Kampfflugzeugen oder Kunstfliegern. 1g entspricht der normalen Erdbeschleunigung (9,81 m/s²). Ab 10 g kann man bereits bei kurzer Einwirkung in Ohnmacht fallen. 14 g können zum Tod oder zu schweren Verletzungen führen. Auf Achterbahnen wirken bis zu 6 g auf den Körper. Quelle: Wikipedia



«Time» Magazin 1955 Die Titelstory drehte sich um den Raketenmann Stapp.



Am eigenen Leib

John Paul Stapp testete die g-Kraft vor 60 Jahren.

JUBILÄUM Seit 60 Jahren haben menschliche Fehler einen Namen: «Murphy's Law». Physik sei Dank.

gerhard.schriebl
@ringier.ch

Und weg war sie, ihre Seminararbeit. Vom Winde aus ihren Händen direkt unter die vorbeifahrende Strassenputzmaschine geweht. Wenn sie das ihrem Professor erzählen, hält er sie entweder für einen schlechten Lügner oder für ein klassisches Opfer von Murphy's Law: «Alles, was schiefgehen kann, wird auch schiefgehen.»

Ein Gesetz ist das Law eigentlich auch keins. Es ist

mehr ein von Physikern erfundenes Prinzip, auf das wir heute unsere eigenen Missgeschicke, Pleiten und Pannen mit einem Lächeln schieben.

Versuchskaninchen John Paul Stapp

Bei der Erfindung der «Doktrin des Schiefgehens» hatte einer aber gar nichts zu lachen: der schnellste Mann der Welt, John Paul Stapp. Er war nämlich das Versuchskaninchen von Luftwaffeningenieur Edward

Murphy, der die berühmten Worte 1949 auf einem Testgelände der US Air Force in Kalifornien ausgesprochen haben soll.

Im Rahmen des Projekts «MX981» testete ein Forscherteam die Wirkung der g-Kraft. Man wollte herausfinden, welche Beschleunigungskräfte der menschliche Körper aushält. Dafür setzte sich John Paul Stapp als menschlicher Crashtest-Dummy auf einen raketenbetriebenen Wagen. Der «Gee Whiz» wurde nach

600 Metern Fahrt durch die kalifornische Wüste abrupt gebremst. Auf der kurzen Distanz war Stapp für den Bruchteil einer Sekunde unglaublichen 40 g (siehe Box) ausgesetzt. Wie viel es genau waren, konnte man beim ersten bemannten Test nicht messen, da die Sensoren falsch angebracht wurden. Stapp überlebte.

Edward Murphy, der für die Sensoren verantwortlich war, soll nach dieser Panne sein Gesetz formuliert haben – etwas um-

ständlicher, als wir es heute kennen. Wir kennen Murphy's Law übrigens nur darum, weil John Paul Stapp es vor den Medien und diese es in die ganze Welt verbreiteten.

Wenn Sie nun in diesem Artikel einen Fehler gefunden haben – Sie wissen ja jetzt, wer schuld ist. ●

Hunde-Blick ...

Dr. Gieri Bolliger
hilft bei rechtlichen Sorgen mit Tieren



Was tun mit dem Findeltier?

Gestern ist mir eine Katze zugelaufen. Was muss ich nun tun? Claude Richner aus Birr

Lieber Herr Richner
Wer ein fremdes Tier findet, muss es der kantonalen Meldestelle für Findeltiere melden – zumindest, wenn ihm der Eigentümer nicht bekannt ist. Das gilt auch, wenn einem ein Tier zuläuft. Seit 2004 gibt es in jedem Kanton eine solche Meldestelle, allerdings wurden sie nicht einheitlich eingerichtet. Häufig sind sie der Kantonspolizei angegliedert, teilweise übernimmt auch der kantonale Veterinärdienst oder eine Tierschutzorganisation diese Aufgabe. In Ihrem Wohnkanton, dem Aargau, ist der kantonale Tierschutzverein zuständig, weshalb

Sie den Katzenfund dort melden müssen. Wer einen Tierfund nicht meldet, verstösst gegen seine Finderpflichten und macht sich strafbar. Zu den Pflichten des Finders gehört auch, das Tier angemessen unterzubringen und zu versorgen. Wenn er instande ist, es artgerecht zu halten und zu pflegen, kann er es zu Hause betreuen. Sonst muss er es in ein Tierheim bringen. Wichtig ist, dass man bei der kantonalen Meldestelle klar angibt, wo das Tier untergebracht wird. Eigentümer eines Findeltieres kann man frühestens zwei Monate nach der Fundanzeige werden.



Büsi Findeltiere muss man melden.

Fragen zu Ihrem Tier? Schreiben Sie an die **Stiftung für das Tier im Recht**, Postfach 1033, 8034 Zürich oder briefkasten@tierimrecht.org